

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Nr. 14 / Ausgabe vom 12.03.2021 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.







<u>Inhaltsverzeichnis</u>

14.1	Allgemeinverfügung ergänzende Corona-Bekämpfungsmaßnahmen für das Stadtgebiet	Seite 4-9
14.2	Sitzung des Bauausschusses verlegt auf 17. März 2021	Seite 10-12





Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 und des § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3136) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 05.03.2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBI. S. 341) erlässt die Stadt Worms folgende

Allgemeinverfügung

1) In den in der beigefügten Karte rot gekennzeichneten Bereichen (Fußgängerzonen und Plätze) gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 17. CoBeLVO im öffentlichen Raum.

Konkret handelt es sich um folgende Straßen und Plätze:

Wilhelm-Leuschner-Straße, Hardtgasse, Hafergasse, Kämmererstraße, Am Römischen Kaiser, Parmaplatz, Obermarkt und Marktplatz.

Für den Marktplatz gilt die Maskenpflicht jeweils an den Markttagen, dienstags, donnerstags und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 der 17. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.

- 2) Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- 3) Die Allgemeinverfügung tritt am 15.03.2021 in Kraft (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBI. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage.





Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen.

Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern. Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert. Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen drei Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Allerdings steigen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Rheinland-Pfalz vor allem die Virusmutation B.1.1.7 nachgewiesen wurde, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar ist und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweist. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

In Worms ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst ebenfalls zurückgegangen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Worms lag am 06.03.2021 bei 45,5 und damit unter dem Schwellenwert von 50. Seit dem 07.03.2021 wurde der Schwellenwert jedoch wieder überschritten. Die 7-Tagesinzidenz lag bei 55,1 und damit über dem Landesdurchschnitt von 46. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten vollständig möglich.

Derzeit gestaltet sich die verlässliche Nachverfolgung aller Kontakte trotz gesunkener Inzidenz und Unterstützung durch die Bundeswehr in 30 % – 50 % der Neuinfektionen schwierig bis unmöglich. Hierzu tragen auch die Virusvarianten mit beschleunigter Infektion bei. Noch besteht die Chance, eine flächendeckende Ausbreitung der Mutationen zumindest einzudämmen und einen erneuten exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es auch im Freien zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung.





Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen. Die Stadt Worms ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Rheinland-Pfalz hat in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 23 17. CoBeLVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoBeLVO unberührt.

2. Einzelbegründung

Zu Ziffer 1:

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln. Der häufigste Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Tröpfcheninfektion. Die Ansteckung erfolgt mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Sprechen und Atmung, die überwiegend nicht bewusst gesteuert werden können. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann wesentlich dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen.

Die Infektionsketten werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des RKI verlangsamt und möglichst unterbrochen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient primär dem Schutz anderer Personen, verringert aber auch die Gefahr, sich selbst anzustecken. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist somit als geeignet anzusehen, den Tröpfchenauswurf zu reduzieren und eine Übertragung auf diesem Wege zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig.

Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Maskenpflicht greift auch nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Im Gegenteil, sie wird als wirksames Mittel angesehen um die mit der 17. CoBeLVO geregelten Lockerungen um Stadtgebiet von Worms zu sichern und weitergehende Maßnahmen zu verhindern. Die Belastung durch das Tragen einer Maske ist von relativ geringer Intensität.





Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung. Nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage besteht in vielen anderen Bereichen, etwa im ÖPNV oder beim Einkaufen eine z.T. deutlich strengere Maskenpflicht, sodass die meisten Bürgerinnen und Bürger ohnehin eine Maske mit sich führen. Außerdem ist die Maskenpflicht jeweils auf die Zeiten beschränkt, zu denen sich erfahrungsgemäß viele Menschen in den geregelten Bereichen aufhalten. In die Güterabwägung sind auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen.

In der Abwägung erweist sich die Maskenpflicht als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die in der Allgemeinverfügung erfassten Bereiche stellen zu den Zeiten, in denen die Maskenpflicht gilt, hochfrequentierte Örtlichkeiten dar, an denen es im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten häufig zum verdichteten Zusammenkommen und zur Nichteinhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern kommt. Somit besteht in diesen Bereichen das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus.

Die Stadt Worms hat daher für diese Bereiche gemäß § 1 Absatz 3 17. CoBeLVO eine Maskenpflicht bestimmt. Die Regelung ist auf den Zeitraum montags bis samstags von 9:00 bis 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 18:00 Uhr beschränkt. Die in Absatz 1 aufgeführten Bereiche sind zentral in der Innenstadt gelegen. Es handelt sich um Fußgängerbereiche und beliebte Begegnungsorte. Gerade jetzt mit der Öffnung der dort gelegenen Geschäfte für den Publikumsverkehr ist, ist mit einer erhöhten Frequenz und vermehrten Begegnungen zu rechnen. Durch die Maskenpflicht werden diese sicherer gemacht und Infektionen verhindert.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.





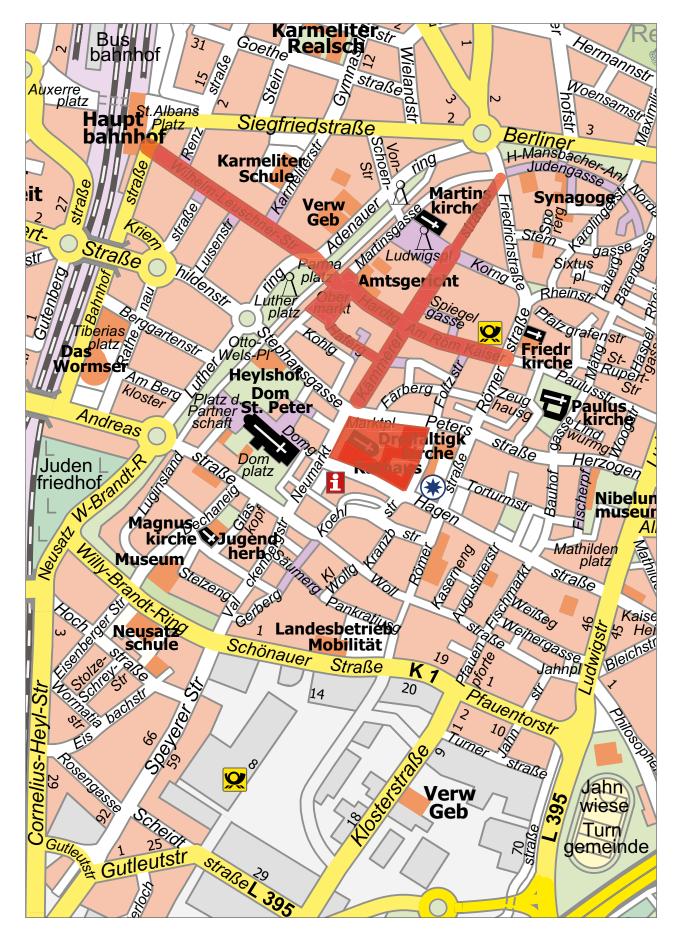
2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Worms, 11.03.2021 Stadtverwaltung Worms Hans-Joachim Kosubek Bürgermeister











BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Bauausschusses in der Wahlzeit 2019 - 2024 verlegt auf Mittwoch, 17.03.2021, um 15 Uhr VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB; Straße "Ahornweg" in Worms, Flur 7 und Worms-Neuhausen, Flur 1 hier: Bebauungsplanersetzender Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung der Straße "Ahornweg" unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB
- 2) Flächennutzungsplan Worms-2030: 2. Änderung für eine gewerbliche Entwicklung im Gebiet "Mittelhahntal"; Aufstellungsbeschluss
- 3) Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie Instandsetzung Tiefgarage Ludwigsplatz
- 4) Prioritätenliste "Straßenausbaumaßnahmen" Stand Februar 2021
- 5) Ausbau Gutenbergstraße Vorplanung
- 6) Antrag des Ortsbeirates Worms-Leiselheim; Bebauungsplan Leiselheim
- 7) Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen CDU und SPD vom 23.11.2020, die Verwaltung zu beauftragen, den Rahmenplan Rheinufer im nächsten Jahr von Rhenania bis einschließlich Floßhafen zu überarbeiten. Untersucht werden soll hierbei insbesondere eine stärkere touristische Nutzung, die Realisierung einer Außensportanlage für die Nibelungen/Karmeliterschule und das Thema "Wohnen am Rhein".
- 8) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17.11.2020, die Stadt Worms schließt, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Adolf Kessel, mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch Ministerin Doris Ahnen, eine Kooperationsvereinbarung zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus ab.
- 9) Widmungsverfahren: Dotzingergasse, St.-Johannisgasse, Domplatz, Domgasse, Hofgasse, Schlossgasse und Schlossplatz
- 10) Widmungsverfahren: Dürerstraße, Grünewaldstraße, Holbeinstraße, Lenbachstraße





- 11) Widmungsverfahren: Eduard-Paret-Straße, Hanielstraße und Schürmannstraße
- 12) Widmungsverfahren: Eicher Pfad, Banatstraße, Adolf-Trieb-Straße
- 13) Widmungsverfahren: Dr.-Illert-Straße
- 14) Widmungsverfahren: Hinter der Kirche, Im Kirchenstück, Alter Kirchenpfad
- 15) Widmungsverfahren: Eistalstraße
- 16) Widmungsverfahren: Dr.-Otto-Bardong-Straße
- 17) Widmungsverfahren: Eisbachstraße, Hochstraße, Eisenberger Straße, Wormatiastraße, Rosengasse, Stolze-Schrey-Straße
- 18) Widmungsverfahren: Erenburger Straße
- 19) Widmungsverfahren: Färbergasse, Folzstraße, Römerstraße
- 20) Widmungsverfahren: Fischerpförtchen, Fischmarkt, Pfauenpforte, Holzgasse, Torturmplatz, Weißegasse; Jahnplatz, Jahnstraße, Wollstraße, Augustinerstraße, Kasernengasse, Römerstraße, Pankratiusstraße, Kleine Wollgasse, Kranzbühlerstraße, Zimmergasse und Valentinsgasse
- 21) Widmungsverfahren: Emil-Stumpp-Straße und Mühlpfad
- 22) Widmungsverfahren: Eleonorenstraße, Rhenaniastraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Hintergasse, Gässchen und Stinnesstraße
- 23) Widmungsverfahren: Frankenthaler Straße K3
- 24) Widmungsverfahren: Am Wilden Birnbaum und Entenpfuhl
- 25) Widmungsverfahren: Erich-Ollenhauer-Straße, Alfred-Delp-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Karl-Arnold-Straße und Kurt-Schumacher-Straße
- 26) Widmungsverfahren: Frankenthaler Weg
- 27) Widmungsverfahren: Güterhallenstraße, Johann-Hirt-Straße, Konrad-Meit-Platz
- 28) Widmungsverfahren: Glaskopf, Magnusgasse, Stelzengasse, Weckerlingplatz, Am Andreastor, Dechaneigasse, Seminariumsgasse und Luginsland
- 29) Widmungsverfahren: Gerbergasse, Ottenbergerhofgasse, Säumergasse und Webergasse
- 30) Widmungsverfahren: Gartenstraße
- 31) Widmungsverfahren: Kapellenstraße
- 32) Widmungsverfahren: Kolpingstraße, Wormser Straße, Im Schweizertal und Am Galgenweg





Nichtöffentliche Sitzung

33) Bauleitplanung

Worms, 12.03.2021 Stadtverwaltung Worms in Vertretung Uwe Franz Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an martina.kochner@worms.de erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

IMPRESSUM

Herausgeber: V.i.S.d.P. Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms

Tel. 06241/853-1202 E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei

Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!